

wendung der verfassungsmäßigen Zulassung ein-
gesetzt werden, so kann das Einigungsamt, sofern
bei ihm Bedenken gegen den Antrag bestehen,
die Anwendung der begünstigten Zulassung abhängig
machen, doch ein Nachweis der oben bezeichneten Art über die
Uhrung oder, soweit es nach den geltenden Verträgen auf die
Derkunft antwortet, über die Herkunft der Waare in glaub-
hafter Weise erbracht wird. Für den kleineren Grenz-
verkehr können Erleichterungen gewährt werden. Bei
Passagiergut von Reisenden bedarf es eines Ursprungs-
oder Herkunftsnachweises überhaupt nicht.

* Der Kgl. Eisenbahnminister zu Berlin als der geschäfts-
leitende Verwaltung für die im Dezember d. J. in Berlin
abgehaltene Generalkonferenz der deutschen Eisen-
bahnen soll in Sachen der seit Jahren schwebenden
Verordnung über die Eisenbahnen, wie dem „Schwab. Merkur.“ aus
Würzburg geschrieben wird, der folgende Antrag unterbreitet
werden:

Es möge beschlossen werden, 1. die Normalkilometerlänge für die
drei ersten Wagenklassen auf diejenige der zweiten, dritten und vierten
Klasse in den Personenwagen herabzusetzen und solche ohne Unterschied
für alle Wagenklassen zu setzen; 2. die Wagenklassen, Klassen
und Kategorien zu; sowie die Normalkilometerlänge für kürzere Ent-
fernungen aufzusetzen; 3. die zusammenzufassenden Minderklasse mit
25 Proz. Ermäßigung der neuen Normalkilometer beizubehalten und die
Vertragsgänge (von 400 Kilometer Entfernung ab) zuzulassen; die
Gesamtdistanz der beiderseitigen Fahrten zu betragen; 4. die
vierte Wagenklasse für eine bestimmte Anzahl von Lokals-
züge zur Lage der Militärfahrten beizubehalten.

* Die niederheinrich-westfälische Gruppe des Vereins
deutscher Eisenbahnen hat einen Preisauflauf von 2 Mill. für
100 kg Kohlen, Bran- und Maschinenöl beschlossen.

* Die Berichte der preussischen Gewerbeverträge für das
Jahr 1898 dürften demnächst in Druck erscheinen. Es besteht die
Aussicht, auch in diesem Jahre, sobald die Berichte der gewerblichen
Verwaltungsbürokraten sämtlicher Bundesstaaten vorliegen, im Reichsamt
des Innern einen Auszug anzufertigen.

* Der „Neichs.“ veröffentlicht die Gesetze betr. die Verwendung
von Mitteln des Reichslandwirtsch. betr. Aufnahme einer Anleihe
und betr. die Eisenbahnenleistungen von britischen
R. d. d.

* Das bekannte Urteil des Oberverwaltungs-
gerichts in Sachen des Gemeindevorsteher Schulte in
Nahmigh für den Beamten und Hilfsbeamten der Danziger
Eisenbahndirektion mit dem Hinweis zur Kenntnis gebracht
worden.

„Dass nach diesen Ermäßigungen des Oberverwaltungsgerichts
eine Begünstigung der Parteimitglieder in Betreffungen nicht
nur in Ausübung der Befugnisse, sondern in Beziehung auf Ver-
wendung von Geldmitteln, Mitwirkung bei Gewinnung von
Angehörigen, Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen von öffentlichen
Ämtern zu Gunsten der hier gemeinteten Partei, sondern auch in
denjenigen Fällen, die zur Beförderung solcher Befugnisse
maßgebend und notwendigen Bedingungen, insbesondere in
auch in geeigneten Fällen in Entgeltung der Aus-
übung des Wahlrechts gefunden und demgemäß geordnet
werden kann und wird.“

„Inwieweit hat die Danziger Eisenbahndirektion das Be-
weiskraft dieser Verfügung erkannt. Denn neuerdings erklärt
der Präsident:

„Der Verfügung wird, wie ich in Erfahrung gebracht habe, viel-
fach die Bedeutung eines Verfalls der Befristung der
den Beamten durch die Verfassung gewähr-
leisteten Wahlfreiheit beigelegt. Um auch den Schein
zu vermeiden, als ob dies beabsichtigt sein könnte, ist in
den Worten: „insbesondere alle auch im geeigneten Falle
die Entgeltung der Ausübung des Wahlrechts“ zu durch-
streichen.“

* Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister
von Achenbach ist, wie schon kurz telegraphisch mitgeteilt, am
9. d. gestorben. Er erkrankte im Sommer d. J. an einer
einem rechtzeitigen Schlaganfall. Der große Herr hatte sich
schon seit einigen Wochen leidend gefühlt, vor aber trotz
Annehmens seines Arztes nicht zu bewegen, sich zu ändern. Der
Achenbach vertraute auf seine starke Konstitution; einige
Aufschiebungen wurden, bis er schon zu einem
leichten Anfall, der ihn „konkussion“ am Freitag
einmal eine leichte Befürchtung in dem Befinden des Patienten ein, trotz
dem hielt es der hinzugezogene Professor Dr. von Leiden doch für
notwendig, Herr v. Achenbach täglich zweimal zu besuchen. Am
Sonntag Mittag während der Kranke zum ersten Male wieder
nach hartem Nahrung des Bewusstseins war wiedergekehrt. Auch
die Nacht vom Sonntag zum Montag verbrachte der Kranke in
ruhigem Schlaf, bis plötzlich gegen 7 Uhr früh ein zweiter Schlag-
anfall dem Leben ein Ende machte. Der Kaiser erhielt von dem
bereits verstorbenen Achenbach, dem im Jahre 1866 entlassenen
Leutnant von Achenbach, ein Kommando, ein Leutnant, Grafin von
Moltke. Der Verstorbenen ist am 23. November 1829 in Saarbrücken
geboren und habilitierte sich im Jahre 1859 zu Bonn als Privat-
dozent für deutsches Recht. Ein Jahr später wurde er zum ordent-
lichen Professor und Lehrstuhlinhaber ernannt. Im Jahre 1866 erfolgte
die Wahl zum Reichstagsabgeordneten in der Provinz Brandenburg.
Er war Mitglied der Nationalversammlung, 1873 Unterstaatssekretär des
Staatsministeriums; am 13. Mai desselben Jahres wurde er zum
Staatsminister ernannt. In dieser Stellung verblieb er bis zum
30. Mai 1878 und erhielt dann das Oberpräsidium der Provinz
Brandenburg. Ein Jahr später erfolgte die Ernennung zum
Präsidenten der Provinz Brandenburg. Die Verdringung des Ver-
storbenen fand Mittwoch, Mittag um 1 Uhr, statt.

Parlamentarische.

Welter fanden in Bayern die Verhandlungen für die Kammer der
Abgeordneten. In der Wahlkreis München I, welcher
5 liberale Abgeordnete hatte, siegte ein Kompromiß zwischen
Sozialdemokraten und Zentrum. Die Wahlkreis München II
und München III, welche 4 liberale Abgeordnete be-
hauptet. In Nürnberg, wo bisher liberale Abgeordnete waren, siegte
die Wahlliste der vereinigten Sozialdemokraten und Demokraten.
Das Zentrum gewann bisher ein Mandat in Passau (bisher
liberal) und ein Mandat in Regensburg (bisher liberal)
und schließlich zwei Mandate in Wahlkreis Weiden (bisher
ein konservativer und ein liberaler Abgeordneter).

Ausland.

Frankreich.

Die Höflichkeit in Belgien. — Der
Angelegenheit.
Gerade wieder hat sich „Figaro“ gegen die Ausstellungen der
nationalistischen Blätter über den Besuch Kaiser Wilhelms
auf der „Spignette“. Diese Journalisten, welche ein gefährliches
Spiel treiben, so sagt das Blatt, wenn sie oberhalb der Bedeutungs-
losigkeit ihrer Schreibweise überzeugt. Wenn sie glauben, die na-
tionalistische Schrift herauszugeben zu können, würden sie na-
tionalen Schrift „auswickeln“, denn ihr Feldzug wäre ohne
Bedeutung. — „Siegel“ schreibt über denselben Gegen-
stand, der Besuch des deutschen Kaisers auf der
„Spignette“, sowie das Telegramm an den Präsidenten

Laubet kein Akte der Höflichkeit. Nur die Nationalisten,
die Frankreich jeden Tag in einen Krieg verwickeln wollten,
denn eine Demütigung des französischen Volkes erlitten.
Der Kammerpräsident hat geteilt bei einem Gespräch, welches
Bismarck gehalten, worin er den Mitgliedern der Rechten für ihre
Unterstützung und Mithilfe dankte und worin er erklärte, er sei kein
Parteiemann, der die eine oder jene Gruppe bevorzugt. Vom
Präsidenten ein Parteiprogramm zu machen, bräse eine unerbittliche
Handlung begreifen. Eine solche Zeit werde niemand begehren,
weder mehr als ein solcher Präsident sein. Zum Schluss erklärte
Deschanel sich befriedigt, nach einer der bewegtesten Perioden
der parlamentarischen Geschichte die Journalisten aller Parteien
um sich zu haben. Die „Gazette de France“ veröffentlicht
einen Geheimbericht des Reichspräsidenten, in welchem er die
Ehrlichkeit der Antimilitaristen und die Patriotik der Subventionisten
und für den russischen Desoules 300 000 Frs. aus-
gegeben haben soll. — Prinz Heinrich von Orléans
betont allerorten, dass er mit den Wahlen nichts zu
tun hat, sondern nur die Wähler zu überzeugen, nichts zu schaffen habe. Diese Stellung ist sehr vorzüglich in einem
Augenblicke, in welchem die Regierung bestrahlt ist, Marzullien,
was während der letzten Monate wieder Monroton, Büffel und Paris
insgesam verhandelt worden ist, und auf dessen Mithilfe die
orientalischen Regenten rechnen.

Bulgarien.

Sobranje.

Die außerordentliche Session der Sobranje ist
mit einer Akzorde geschlossen worden, in welcher hervorgehoben
wird, dass die Vollziehung der Finanzverträge zur Förderung des
Staatskredits beitragen werde. Die Rede wurde mit großem Beifall
angenommen, die Opposition blieb der Sitzung fern.

Serbien.

Zum Aktentat.

Ueber die Stadt Belgrad und das Departement Velajko ist
der Belagerungsstand verhängt worden. Der Erz-
priester Milica Gijic, ein hervorragender Redner
und Schriftsteller, wurde in Belgrad gebracht und
der Polizei übergeben. Zwei Mitarbeiter des Journals
„Dijel“ sind verhaftet worden. Das „Dijel“ hat die Erdrücken
eingestellt. Auch die Verhaftung des St. Petersburger
Gelehrten ist bekannt. Der General hat zur Zeit des
Schlachtfeldes-Befehls die beiden belgradischen Parteien, namentlich
mit dem Emmerit Besic, der gleichfalls verhaftet wurde, vertrauliche
Korrespondenzen unterhalten. Er soll, sobald er nach Belgrad
zurückgekehrt sein wird, verhaftet werden.
Die Poststellen sind geschlossen worden. Die Beamten, die der
radikalen Partei angehören, wurden des Dienstes entlassen.
Der Aktentat gegen Milan, Anzeiger, ist völlig gescheitert,
betrachtet fortgesetzt seine Ruhe und behauptet, er sei von angethanen
Machthabern gedungen gewesen. — Der Appellationsrichter Kallas
Antonovic ist zum Untersuchungsrichter in der Aktentat,
assiste bestellt worden.

Transvaal.

Stimmrecht.

Präsident Kruger ließ, der „Zef. N.“ zufolge, dem
Reichstag ein Verbot, die Wahl zum Reichstag des
Aufstehenden Naches über das Stimmrecht mittheilen und um die
Wahl einer fünfjährigen Kommission ersucht, die mit dem Aus-
scheiden des Naches in eine geeignete Form zu
bringen habe. Außerdem ist der Naches im Jahr 1887 die
zahl der Vertreter der Kolonisten in jedem Wahlkreis um vier
Mitglieder in später bekannt zu gebender Weise zu vermehren, jedoch
so, dass die Entzifferung dem neuen Gesetz noch in diesem Jahre das
Stimmrecht erhalten. Der Naches hat zur Zeit des
Stimmrechts, entgegen dem Naches, folgende Bestimmungen aufgestellt: 1. Personen, die nicht wünschen,
sich in der im Gegenwärtigen vorgezogenen Weise naturalisieren zu
lassen, können das volle Stimmrecht dadurch erlangen, dass sie nach
einem sechsjährigen Aufenthalt in dem Lande, in welchem sie sich
aufhalten, die Naturalisation des Bürgerrechts zu erhalten, einen Eid
abgeben. 2. Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes
sich in der Republik niedergelassen haben, können nach neun
Jahren die Naturalisation mit vollem Stimmrecht erhalten oder nach
fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vor-
wärts sein. 3. Die Regierung ist berechtigt, die Naturalisation
mit vollem Stimmrecht an Personen zu erteilen, die dem Lande
Dienste erwiesen haben. 4. Männliche Kinder von Fremden, die
in diesem Lande geboren sind, haben das Recht der Naturalisation
zu erhalten. 5. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf
persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein Naturali-
sationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre
nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein.
6. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es
das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 7. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 8. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 9. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 10. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 11. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 12. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 13. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 14. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 15. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 16. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 17. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 18. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 19. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 20. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 21. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 22. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 23. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 24. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 25. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 26. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 27. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 28. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 29. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 30. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 31. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 32. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 33. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 34. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 35. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 36. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 37. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 38. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 39. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 40. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 41. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 42. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 43. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 44. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 45. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 46. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 47. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 48. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 49. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 50. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 51. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 52. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 53. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 54. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 55. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 56. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 57. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 58. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 59. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 60. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 61. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 62. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 63. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 64. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 65. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 66. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 67. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 68. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 69. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 70. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 71. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 72. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 73. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 74. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 75. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 76. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 77. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 78. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 79. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 80. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 81. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 82. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 83. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 84. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 85. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 86. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 87. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 88. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 89. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 90. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 91. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 92. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 93. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 94. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 95. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 96. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 97. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 98. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 99. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 100. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 101. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 102. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 103. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 104. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 105. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 106. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 107. Wenn der Fiskus nicht in der
Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das Gesetz verlangt, ein
Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht auszugeben, so muss er
solches durch ein Urtheil eines Richters erklären, was vier Jahre nach
dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 108. Wenn
der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis, wie es das
Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles Stimmrecht
auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines Richters erklären,
was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, doch nicht vorwärts
sein. 109. Wenn der Fiskus nicht in der Lage ist, auf persönliche Kenntnis,
wie es das Gesetz verlangt, ein Naturalisationsvermerk auf volles
Stimmrecht auszugeben, so muss er solches durch ein Urtheil eines
Richters erklären, was vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes, doch nicht vorwärts sein. 11

